## Gesetz,

mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird.

## Artikel I

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600-2, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 5 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 ist anzufügen:

- "(2) Wenn es wenigstens ein Zehntel der den Gemeindeverband bildenden Gemeinden verlangt, hat die Satzung vorzusehen, daß folgende Beschlüsse sowohl der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vertreter aller Gemeinden als auch der Zustimmung der Vertreter jener Gemeinden bedürfen, welche wenigstens drei Viertel des finanziellen Aufwandes tragen:
- 1. Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z. 5 und
- 2. Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 4 Z. 4."

## Artikel II

Sonderbestimmungen für Gemeinde-Abfallwirtschaftsverbände

- (1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Bildung von Gemeindeverbänden zur Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft.
- (2) Die Bildung dieser Gemeindeverbände wird zu dem in der Genehmigungsverordnung der Landesregierung bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Die Landesregierung hat bei Festsetzung dieses Zeitpunktes inbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Organe

des Gemeindeverbandes so rechtzeitig bestellt werden, daß sie ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Bildung des Gemeindeverbandes aufnehmen können.

- (3) Wird die Bildung eines Gemeindeverbandes nicht mit einem Jahresbeginn wirksam, so hat die Verbandsversammlung für den Zeitraum bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bildung des Gemeindeverbandes wirksam wurde, einen Voranschlag in sinngemäßer Anwendung des § 27 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu beschließen.
- (4) Die Bestimmungen des Art. II treten mit 31. 12. 1993 außer Kraft.